

**Organisationssatzung
des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein**

vom 23. März 1995

Gemäß §§ 24 und 28 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229), zuletzt geändert am 7. Februar 1994 (GBl. S. 92) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 23. März 1995 folgende Organisationssatzung beschlossen:

§ 1

Ausschüsse

- (1) Als beratende und beschließende Ausschüsse werden gebildet
 - a) der Planungsausschuß
 - b) der Ausschuß für Strukturfragen und Regionalplanumsetzung
 - c) der Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuß.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem/der Verbandsvorsitzenden, weiteren 25 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Stellvertreter/innen in gleicher Zahl werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (4) Beratende Mitglieder werden von dem/der Verbandsvorsitzenden nach Übereinkunft mit den Fraktionsvorsitzenden berufen.
- (5) Ein Viertel aller Ausschußmitglieder kann verlangen, daß ein Verhandlungsgegenstand der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet wird.
- (6) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende in Übereinkunft mit den Fraktionsvorsitzenden.

§ 2

Zuständigkeiten des Planungsausschusses

(1) Vorberatung von

- a) Planungsangelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung,
- b) Stellungnahmen zur Aufstellung und Novellierung von Raumordnungs- und Landplanungs-gesetzen,
- c) Stellungnahmen zur Aufstellung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes,
- d) Reformen mit Auswirkungen auf Regionalplanung und Regionalverbände.

(2) Dem Ausschuß wird zur Beschlußfassung übertragen die Abgabe von Stellungnahmen zu Regional- und Landschaftsrahmenplänen benachbarter Regionalverbände.

§ 3

Zuständigkeiten des Ausschusses für
Strukturfragen und Regionalplanumsetzung

(1) Vorberatung von regionalpolitischen Aktivitäten, sofern sie nicht unter § 2 Abs. 1 fallen.

(2) Dem Ausschuß werden zur Beschlußfassung übertragen die Abgabe von Stellungnahmen zu

- a) Gesetzen und Verordnungen, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 fallen,
- b) staatlichen Fachplanungen,
- c) Raumordnungsverfahren,
- d) Bauleitplanung von regionaler Bedeutung,
- e) regionalpolitischen Forderungen, die der Umsetzung von Plansätzen der Regionalplanung dienen.

§ 4

Zuständigkeiten des Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschusses

(1) Vorberatung von

- a) Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung, sofern sie nicht unter § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 fallen,
- b) sonstiger Verwaltungs- und Funktionalreform.

(2) Dem Ausschuß werden zur Beschlußfassung übertragen:

- a) die Entscheidung über die Ernennung, Zurruesetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes, soweit nicht der Verbandsversammlung vorbehalten,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Verg.Gr. IV b bis I BAT, soweit nicht der Verbandsversammlung vorbehalten,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 60.000,-- DM im Rahmen des Haushalts,
- d) die Bewilligung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben von 20.000,-- DM bis 100.000,-- DM im Einzelfall.

§ 5

Verbandsvorsitzende/r

Der/die Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über

- a) die Ernennung, Zurruesetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bis einschl. Verg.Gr. V b BAT,
- c) die Einstellung und Entlassung von Arbeitern/Arbeiterinnen,
- d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 60.000,-- DM,
- e) die Bewilligung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 20.000,-- DM im Einzelfall.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsatzung vom 25. Juni 1975, zuletzt geändert am 16. Februar 1984, außer Kraft.

Erläuterungen zur Organisationssatzung

Dem Ältestenrat (Verbandsvorsitzender und Fraktionsvorsitzende) obliegt es, im Falle von Kompetenzüberschneidungen festzulegen, in welchem Ausschuß ein Verhandlungsgegenstand behandelt wird (§ 1 Abs. 6).

Generell kann ein Viertel aller Ausschußmitglieder verlangen, daß ein Verhandlungsgegenstand der Versammlung zur Beschlußfassung übertragen wird (§ 1 Abs. 5).

a) Planungsausschuß (PIA)

Die Zuständigkeit des Planungsausschusses umfaßt die Vorberatung aller Planungen und Planungsvorbereitungen für den Regionalplan und den Landschaftsrahmenplan.

In seine Zuständigkeit fällt auch die Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die direkte Auswirkungen auf die Planungstätigkeit des Regionalverbandes oder aller Regionalverbände haben können.

Die Beratungsgegenstände sind von solcher Wichtigkeit, daß sie nur von der Versammlung beschlossen werden können. Lediglich Stellungnahmen zu den Regional- und Landschaftsrahmenplänen benachbarter Regionalverbände sind zur Beschlußfassung übertragen.

b) Ausschuß für Strukturfragen und Regionalplanumsetzung (StA)

Dem neu gebildeten Ausschuß wird die Vorberatung von regionalpolitischen Aktivitäten übertragen, sofern sie nicht Planung darstellen. Hierzu zählt

- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- großräumige Verkehrsfragen,
- Wirtschafts- und Arbeitsmarktfragen.

Ein umfangreicher Teil der Arbeit des Ausschusses besteht in der Entlastung der Versammlung von Beschlußfassungen zu

- Gesetzen und Verordnungen, sofern sie sich nicht direkt auf die Planung auswirken (Fachgesetze),
- staatlichen Fachplanungen,

- Raumordnungsverfahren und
- Verfahren der Bauleitplanung von regionaler Bedeutung.

Ebenso können regionalpolitische Forderungen, die der Regionalplanumsetzung dienen, beschlossen werden (z.B. Resolutionen).

c) Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuß (VwA)

Dem Ausschuß obliegt die Vorberatung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung, die zu dem organisatorischen, finanziellen und personellen Bereich gehören.

Hierzu zählen

- Haushalt und Jahresrechnung,
- Ausschußbesetzung,
- Gutachten, Expertisen,
- Personalangelegenheiten bezüglich Verbandsdirektor und stellvertretendem Verbandsdirektor,
- sonstige Verwaltungs- und Funktionalreform, beispielsweise Ämterauflösung.

Um die Kompetenz des Ausschusses zu vergrößern, wurde ihm die Beschlußfassung über Personalangelegenheiten des höheren Dienstes und den Verg.Gruppen I bis II BAT übertragen, sofern sich diese nicht auf den Verbandsdirektor und seinen Stellvertreter beziehen.